

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

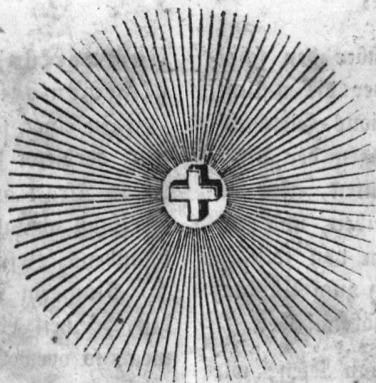
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 29.



den 19. Heumonath

1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

In Allem aber, ehrwürdiger Bruder, ermahnen wir dich, daß du auf das, was der seligste Vater zu Rom geschrieben hat, folgsam achtest; indem der heilige Petrus, der auf seinem eignen Stuhle noch lebt und vorsieht, den Suchenden die Wahrheit des Glaubens zu erkennen giebt. Denn wir dürfen aus Liebe zum Frieden und zum Glauben keinen Handel, außer mit Einstimmung des Bischofs zu Rom, anhehren.

Petrus Chrysologus an Eutyches, im 5. Jahrhundert.

Papst Gregorius XVI.

an alle

Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe.

Ehrwürdige Brüder!

Gruß und apostolischen Segen!

Eine außerordentliche Freude haben Uns die herrlichen Zeugnisse des Glaubens, des Gehorsams und der Religion gemacht, die Uns zugekommen sind über die allgemeine und bereitwillige Aufnahme Unseres Rundschreibens vom 15. August 1832, worin Wir der gesammten katholischen Heerde, gemäß Unseres Amtes, über einige wesentliche Punkte die gesunde Lehre, welcher Alle beipflichten müssen, verkündet haben. Diese Unsere Freude wurde noch vermehrt, da Einige, die zuvor jene Sätze und grundlosen Meinungen, worüber Wir Uns beklagten, gutgeheißen, begünstigt und vertheidigt hatten, nun im guten Sinne sich erklärten. Freilich sahen Wir, daß das Uebel, welches Kirche und Staat bedroht, noch nicht gehoben war; indem noch immer die unverschämtesten Schriften unter das Volk ausgestreut wurden, und die im Finstern schleichenden Umtriebe offenbar sich kund gaben, weswegen Wir sie in einem Schreiben vom Okt. an den Bischof von Rennes auf das Nachdrucksamste mißbilligten. Bei dem Kummer und der Besorgniß über diesen Gegenstand war es Uns sehr lieb und angenehm, daß Derjenige, der Uns den größten Kummer verursachte, den 11. Dez. vorigen Jahres Uns eine Erklärung zusandte, in welcher

er ausdrücklich behauptete: daß er einzig und unbedingt die in Unserm Rundschreiben aufgestellte Lehre befolgen, und nichts schreiben oder billigen werde, was ihr entgegen sei. Wir öffneten auf der Stelle Unser väterliches Herz in Liebe dem Sohne, von welchem Wir hoffen durften, daß er, durch Unsere Ermahnungen gerührt, täglich offenbarere Beweise geben werde, daß er Unserm Urtheile, dem gegebenen Worte gemäß, auch in der That sich unterworfen habe.

Allein, was beinahe allen Glauben übersteigt, Derjenige, den Wir mit so herzlichster Liebe aufgenommen, vergaß Unsere Nachsicht und änderte schnell seinen Entschluß. Die Hoffnung auf einen guten Erfolg Unserer Belehrung verschwand, da Wir erfuhren, daß der Nämliche der — wenn auch nicht namentlich angegebene, doch offenkundige — Verfasser jener neulich erschienenen Druckschrift sei, die zwar ihrem Umfange nach klein, aber ihres verderblichen Inhalts wegen doch sehr wichtig ist, und die Aufschrift führt: „Worte eines Gläubigen.“

Es überfiel Uns, Ehrwürdige Brüder! beim ersten Ueberblick dieser Schrift ein Schauder; Wir bedauerten die Blindheit des Verfassers und sahen, wie weit die Wissenschaft, die nicht nach Gott, sondern nur nach der Lehre der Welt ist, einen Menschen führen könne. Denn gegen das Wort, das er in seiner Erklärung so feierlich gegeben, unternahm er es, mit verfänglichen Worten und dichterischer Einkleidung die katholische Lehre zu bestreiten und zu zerstören, die Wir, gemäß der Vollmacht, die auf Unsere schwachen Schultern gelegt ist, im besagten Schreiben er-

klärt hatten, die katholische Lehre nämlich über den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeiten, über die Pflicht, die Völker vor der unseligen Pest der Religions-Gleichgültigkeit zu bewahren, und die Ausschweifungen der unbeschränkten Denk- und Redefreiheit zu verhüten, über die Verwerflichkeit der unbedingten Gewissensfreiheit, und endlich über das Verderbliche der aus Gliedern von falschen Religionen bestehenden Gesellschaften, die sich zum Umsturz sowohl des Staats als der Kirche verschworen haben.

Nur mit größtem Widerwillen kann man lesen, wie sich der Verfasser Mühe giebt, jedes Band der Treue und der Unterwürfigkeit gegen die Fürsten zu sprengen; wie er die Fackel des Aufruhrs allenthalben hinschleudert, damit auf allen Seiten die öffentliche Ordnung zernichtet, die Obrigkeiten verachtet, die Gesetze entkräftet und die Grundpfeiler der geistlichen und weltlichen Macht umgestürzt werden. Mit einer neuen und böswilligen Lüge, mit einer ungeheuren Verläumdung schildert er die Macht der Fürsten als dem göttlichen Gesetze entgegen, und sogar als ein Werk der Sünde und als eine Macht des Satans. Auch die Vorsteher der Kirche brandmarkt er auf eben so verläumderische Weise wie die weltlichen Regenten, indem er von einem Bunde träumt, den sie, zu lasterhaften Unternehmungen unter einander vereinigt, gegen die Rechte der Völker sollten geschlossen haben. Mit diesem Frevel nicht zufrieden, fordert er noch vollständige Freiheit der Meinung, der Rede und des Gewissens; Denjenigen, welche, um diese Freiheit aus der Tyrannei, wie er sie nennt, zu retten, den Kampf beginnen werden, wünscht er alles Heil; mit einer Art von Wuth ruft er alle Vereine und Gesellschaften aus der weiten Welt zusammen und muntert sie zu solchen gottlosen Unternehmungen auf, so daß er offenbar auch in dieser Hinsicht Unsere Ermahnungen und Vorschriften wie mit Füßen tritt.

Es eckelt Uns an, Alles anzuführen, was er in diesem bösen, gottlosen und verwegenen Werke zusammen getragen hat, um Göttliches und Menschliches zu verwirren. Was aber vorzüglich den Unwillen erregt und der Religion zuwider ist, besteht darin, daß er, um diese so ungeheuren Zerthümer zu vertheidigen, göttliche Vorschriften anführt und sie so den Unerfahrenen aufdringt; daß er, um die Völker gefesselt zu machen, nachdem er, als wäre er von Gott gesendet und erleuchtet, im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit begonnen, überall die heil. Schrift vorschiebt, und ihre Worte, die Gottesworte sind, frech und listig verdreht, um seine verwerflichen Verirrungen desto leichter in Gang zu bringen, damit er um so dreister, wie der hl. Bernard sagt, „statt des Lichtes Finsterniß verbreite, statt des Honigs, oder besser im Honig, Gift darreiche; den Völkern ein selbstersonnenes Evange-

lium verkünde, und ein anderes Fundament lege, als schon gelegt ist.

Zu einer solchen Verletzung der wahren Lehre zu schweigen, verbietet Uns Derjenige, der Uns darum zum Wächter in Israel aufgestellt hat, damit Wir Diejenigen vom Irrthum abmahnen, die der Urheber und Vollender des Glaubens, Jesus, Unserer Obforge anvertraut hat.

Nachdem Wir also einige Unserer ehrwürdigen Brüder, der heil. römischen Kirche Kardinäle, darüber vernommen, so verwerfen und verdammen Wir aus eigenem Antriebe, aus sicherer Einsicht und aus apostolischer Vollmacht — und wollen und beschließen, daß als verworfen und verdammt solle angesehen werden — das besagte Buch, so den Titel führt: „Worte eines Gläubigen“; indem es durch einen gottlosen Mißbrauch des Wortes Gottes die Völker verleiht, alle Bande der öffentlichen Ordnung aufzulösen, beide Gewalten zu erschüttern, Aufruhr, Aufbruch und Aufstände in den Reichen zu erregen, zu begünstigen und zu unterstützen, und indem es Sätze enthaltet, die falsch, verläumderisch, verwegen, Anarchie herbeiführend, dem Worte Gottes widersprechend, gottlos, ärgerlich und irrig sind — Sätze, die schon an den Waldensern, Wiclefsten, Husiten und andern dergleichen Häretikern verdammt wurden.

Ehrwürdige Brüder! Es ist nun an Euch, diese Unsere Verordnung mit aller Kraft, wie das Heil und die Aufrechthaltung der geistlichen und weltlichen Macht es fordert, zu unterstützen, damit diese zum Verderben aus der Dunkelheit hervorgegangene Schrift nicht um so schädlicher wirke, je mehr sie der unsinnigen Neuerungsucht Vorschub leistet und unter den Völkern wie ein Krebschaden um sich frisst. Es ist Euer Amtspflicht, besonders in dieser Beziehung auf die wahre Lehre desto schärfer zu dringen, die Verschmißtheit der Neuerer aufzudecken und desto eifriger für die christliche Heerde zu wachen; damit die Liebe zur Religion, die Reinheit der Sitten und der allgemeine Friede aufblühe und glücklich in Aufnahme komme. Mit Zutrauen erwarten Wir dieses von Eurer Treue und von Eurer Anstrengung für das allgemeine Beste, damit Wir mit der Hilfe des Vaters des Lichtes Uns glückwünschen, und mit dem heil. Cyprian sagen können: „Der Irrthum ist eingesehen und verworfen — und er ist eben darum verworfen worden, weil man ihn eingesehen und entdeckt hat.“

Uebrigens ist es traurig zu sehen, wie weit sich die Vernunft des Menschen verirren kann, wenn er nach Neuerungen hascht und — gegen die Mahnung des Apostels — weiser sein will, als es sich gebührt; wenn er zuviel auf sich vertraut und die Wahrheit außerhalb der Kirche suchen will, in welcher sie allein ohne alle Mackel zu finden ist, weswegen diese auch die Säule und Grundveste der Wahr-

heit genannt wird und auch ist. Ihr werdet aber, Ehrwürdige Brüder! wohl selbst einsehen, daß Wir hier ebenfalls von jenem trüglichen und verwerflichen philosophischen Systeme reden, das erst neuerlich eingeführt wurde, nach welchem aus kühner und ungebundener Neuerungsucht die Wahrheit nicht da gesucht wird, wo sie sicher sich befindet, sondern — mit Verachtung der heiligen und apostolischen Uebergebalslehren — inhaltsleere, unnütze, ungewisse und von der Kirche verworfene Lehren aufgefaßt werden, womit die eiteln Menschen die Wahrheit selbst stützen und erhalten zu können wähnen.

Da Wir aber, gemäß der Uns von Gott aufgetragenen Pflicht, für Erforschung, Erklärung und Bewahrung der gesunden Lehre zu sorgen und zu wachen, Gegenwärtiges schreiben, seufzen Wir über die schmerzliche Wunde, welche die Verirrung dieses Sohnes Unserm Herzen geschlagen, und haben bei dem größten Kummer, der an Uns nagt, keine Hoffnung des Trostes, als in seiner Rückkehr auf die Pfade der Gerechtigkeit. Wir wollen sonach Unsere Augen und Hände zu Demjenigen erheben, welcher der Weisheit Anführer und der Zurechtweiser der Weisen ist; Wir wollen Ihn mit anhaltendem Gebete ansehn, damit Er ihm ein gelehriges Herz und Edelmuthe gebe, auf daß er die Stimme des ihn liebenden und um ihn trauernden Vaters höre, und Freude der Kirche, Freude Euerm Stande, Freude dem heil. Stuhle und Freude Unserer Wenigkeit mache. Jenen Tag wollen Wir unter die glücklichsten zählen, wo dieser Sohn in sich geht, und Wir ihn wieder in Unsere Arme schließen können; indem Wir die größte Hoffnung haben, daß auch die Uebrigen, die durch ihn zum Irrthume verleitet wurden, durch sein Beispiel wieder zurückkehren, damit Alle — zum Heile des Staates und der Kirche — einstimmig seien in der Lehre, einstimmig in ihren Ansichten, Handlungen und Bestrebungen. Wir ermahnen Euch und erwarten von Euerer Hirtenforge, daß Ihr mit Uns um ein so großes Gut demüthig Gott anrufet. Indem Wir Euch hiezu den Beistand Gottes wünschen, ertheilen Wir zu dessen guter Vorbedeutung Euch und Euern Heerden in Liebe den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom den 25. Juni 1834,

Im vierten Jahre Unseres Pontifikats.

Gregor XVI., Papst.

Wohlthaten, die ein einziger Priester der Menschheit erweist.

Die Direktion der Sozietät Monthyon und Franklin, sagt das „Journ. des Flandres“, hat beschlossen, dem Hrn. Chorherrn Triest nicht bloß ihre prächtige goldene Medaille „der Wohlthäter an der Menschheit“ zuzuerkennen, was schon

geschehen ist, sondern überdies noch sein Portrait stechen zu lassen und eine weitläufige Notiz von ihm beizufügen. Wenn wir nicht irren, so ist diese Auszeichnung noch keinem der „nützlichen Männer“ während ihres Lebens schon widerfahren außer dem Hrn. Paillette, Ritter der Ehrenlegion, „welcher“, sagt die biographische Notiz von ihm, „mehr Menschen, Franzosen wie Ausländer, gerettet hat, als der grausamste Soldat von allen Armeen der Republik und des Kaiserreichs getödtet zu haben sich rühmen könnte.“

Folgende zuverlässige und ganz neue Angaben über die Zahl der Institute, welche „der heil. Vinzenz von Paula unserer Zeit“ gegründet hat, mögen zeigen, daß vielleicht in Europa kein Mensch lebt, sei er Fürst oder Privatmann, welcher diese billige Auszeichnung der Sozietät Monthyon und Franklin besser verdient hätte als eben er.

Seit 1803 hat er fünfzehn Häuser eingerichtet, welche gegenwärtig von 200 Schwestern der Liebe Jesu und Maria bedient sind. Die Bedienung Kranker beiderlei Geschlechts, die Pflege wahnsinniger Frauenspersonen, der Unterricht von Taubstummen, die Leitung von Erziehungshäusern für Töchter, die Erziehung endlich von Waisen- und andern armen Kindern; — das sind die Aufgaben, denen sich diese edeln Schwestern widmen. Diese 15 Anstalten befaßten in sich bei 1800 Menschen: sie bestehen zu Gent, wo man deren drei zählt, zu Lowendeghen, Encloo, Brügge, Kortryk, St. Genois, Renair, Berleghem, Saffelaer, Melsele, Antwerpen, Beertthem und Brüssel. Herr Triest ist Willens, in letzterer Stadt auf dem Mönchsgraben für die Irren und die unheilbaren Kranken noch ein Gebäude aufzuführen, wofür schon alle Pläne entworfen sind.

Die gleichen Schwestern haben zu Gent noch zwei Apotheken, welche sehr gut bestellt sind, die eine im Irrenhause für die Frauen, die andere in der Taubstummenanstalt, worin sie unentgeltlich die vom Wohlthätigkeitsbureau gelieferten Medikamente verabreichen.

Gehen wir nun über zu den Instituten, die von den Brüdern der Liebe vom heil. Vinzenz von Paula besorgt sind. Ihre Zahl beläuft sich auf 10: fünf davon zu Gent, die fünf übrigen zu Froidemont, nahe bei Dornik, zu Antwerpen, Löwen, Brügge und St. Frond. Die Anstalt in dieser letztern Stadt wird noch vor Ablauf dieses Jahres Greise, Irren und Waisen aufnehmen können.

Diese zehn Anstalten, welche von 70 Brüdern besorgt sind, zählen über 2500 Individuen; so daß also die vom Chorherrn Triest errichteten oder geleiteten 25 Anstalten über 4200 Menschen in sich fassen, die 270 Schwestern und Brüder, welche sie besorgen, nicht eingerechnet. Diejenigen von diesen Anstalten, deren Einrichtung und Geräumigkeit es gestatten, eröffnen jederzeit mehreren Gattungen Unglücklicher einen Zufluchtsort, jederzeit aber nur von einerlei Geschlecht. So z. B. ist die Anstalt zu Dornik, welche im

ehemaligen geräumigen Seminar errichtet wurde, in drei ganz abgesonderte Hauptgebäude abgetheilt: eines für die unheilbar Kranken, das andere für die Irren, das dritte für die Waisen. So ist zu Gent die Mutter-Anstalt, errichtet in der Abtei Terhägghen, auch für Taubstumme und unheilbar Kranke bestimmt. Vor 4 Jahren hat Hr. Triefst daselbst noch ein Gebäude für Blinde errichten lassen. Aber bisher wurde noch Niemand als ein junges Mädchen dahin geschickt; und da sie ganz allein ist, so wird sie mit den taubstummen Mädchen erzogen. Es ist so rührend, die interessante und geistvolle Kind mit den Unglücklichen sich unterhalten zu sehen, die kein Gehör und keinen Wortlaut haben. Man hat für dasselbe eine ganz eigene Sprache gebildet; es giebt seine Gedanken, selbst wenn sie in gar keinem Zusammenhang mit andern stehen, dadurch zu erkennen, daß es die Hände oder Kleider seiner Genössinnen berührt, die ihm hinwiederum auch auf die gleiche Art antworten. Jedermann weiß ja, daß die Taubstummen sonst die Buchstaben des Alphabets mittelst der Hände ausdrücken, ein Mittel, dessen der Blinde entbehrt.

Geben wir nun eine kurze Uebersicht von den verschiedenen Arten von Instituten, welche die barmherzigen Schwestern des Hrn. Triefst besorgen, so finden wir elf für unheilbar Kranke, zwei für Irren, zwei für Taubstumme weiblichen Geschlechts, zwei Schulen für arme Mädchen, fünf Erziehungsanstalten für junge Mädchen, zwei Waisenhäuser, ein Blindeninstitut, fünf auswärtige Schulen, drei Arbeitsanstalten und einen Spital; also im Ganzen 34 Anstalten. Die Anzahl der von den Brüdern besorgten Anstalten beläuft sich auf 12, namentlich zwei Irrenhäuser, ein königliches Taubstummeninstitut für männliche Personen, sechs zahlreich besuchte Schulen für arme Knaben, eine für Waisen, eine Schule für auswärtige Landleute und eine für alte Leute; im Ganzen 46 Anstalten in 25 Häusern. Dieser würdige Priester, welcher noch nichts gethan zu haben glaubt, so lange er noch etwas zu thun findet, führt gegenwärtig noch große Pläne aus, und in wenig Monaten werden seine Wohlthätigkeitsanstalten etwa 5000 Menschen ein Asyl gewähren.

Die Deutschkirchthümer *).

Die Patriarchätkler in Deutschland trieben ihre Gottlosigkeit nun immer weiter; sie hielten sich recht genau an ihre Freimaurer-Ordensregel: jedes Mittel zu ergreifen, wenn's nur zum Ziele führt. Sie nahmen jetzt zu den aller-niedrigsten Mitteln ihre Zuflucht, zu öffentlichen Lügen und Betrügereien. Sie ließen durch Zeitungsschreiber der Welt

*) Aus Wittmann's Geschichte des Reiches Gottes. B. VIII. S. 1015. (Gr. 2. — 9 Bde. Zu haben bei Gebrüderm Häber für 18 fl.)

sagen: sie seien die ganze Geistlichkeit Deutschlands, ganz Deutschland sei so gesinnt wie sie. Ehrlos und unverschämt ließen sie im Jahre Christi 1817 in die Mainzer-Zeitung einrücken die Worte — die Lügen: „Die Unzufriedenheit der deutschen Geistlichkeit (welcher?) mit dem Benehmen der römischen Kurie verbreitet sich immer weiter (in den sie benützenden Zeitungsblättern), und ist in einigen Gegenden Süddeutschlands (in welchen?) so hoch gestiegen, daß die daraus entsprungene Abneigung den römischen Einfluß auf die deutsche Kirche (?) völlig zu vernichten droht.“

Man antwortete diesen Lügnern mit unumwundener Geradheit in einer gleichfalls öffentlichen Zeitschrift; man sagte ihnen: Diese Worte heißen wohl nichts anderes, als: Wir, die unzufriedene Geistlichkeit in einigen Gegenden Süddeutschlands, möchten den Haß gegen den apostolischen Stuhl, welchen wir gefaßt haben, dem gesammten deutschen Klerus mittheilen, und eine neue Kirchenspaltung bewirken; wir bedienen uns deswegen der Zeitungsblätter, um auf dem kürzesten Wege unsern Aufruf zu Aller Ohren zu bringen; wir drohen, wir lästern, wir geben uns das Ansehen einer entscheidenden Vielheit, und weil wir selbst nicht ruhig sind, so wollen wir, daß auch die Kirche von uns keine Ruhe haben soll. Fragt man euch: warum thut ihr dieß? so gebt ihr uns zur Antwort: „Weil der heil. Vater zu Rom den liberalen Grundsätzen und den reinen Ideen über kirchliche Verfassung und Disziplin, die wir in mehreren Schriften auseinandergelegt haben, nicht huldigend entgegenkommt.“ Allein wir Andern, die zufriedene und Friede liebende Geistlichkeit, die eben nicht auf einige Gegenden Süddeutschlands beschränkt ist, müssen euch bitten, deutlicher zu sprechen und euch nicht länger hinter die allgemeinen und unbestimmten Ausdrücke von „liberalen Grundsätzen und reinern Ideen“ zu verstecken. Zwar verstehen wir schon diese Sprache des neuen kirchlichen Jakobinismus; denn im Grund wollet ihr doch nur Freiheit und Gleichheit in der Kirche. Ihr suchet die „ursprünglichen Menschen- und Bürgerrechte“ hervor, und schmeichelt den Landesfürsten mit der Uebertragung der Kirchengewalt so lange nur, bis ihr auf einem gewissen Punkte angekommen sein werdet; allein wir möchten es doch aus euerm Munde vernehmen, welche Beschwerde ihr eigentlich gegen das Oberhaupt der Kirche zu führen habet. Wollet ihr aufrichtig sein, so müßet ihr sagen: „Wir sind unzufrieden mit dem Papste und seiner Kurie, weil man uns nicht erlauben will, den Böhlibat aufzuheben, die deutsche Messe einzuführen, die Ehe für auflöslich zu erklären, die Ehestreitigkeiten den weltlichen Gerichten zu untergeben und endlich auch die Scheidewand, die zwischen den Priestern und Laien besteht, aufzuheben, (ferner den Exorzismus aus der Liturgie zu exorzistiren, weil der Teufel und seine Macht doch schon lange

„wegraisonnirt ist.) Wir sind unzufrieden, weil man uns nicht erlauben will, die katholische Glaubens- und Sittenlehre nach den uns bekannten Bedürfnissen der Zeit umzumodeln, die Rituale und den Katechismus abzuändern und das Glaubensbekenntniß auf die kürzeste und in den allgemeinsten Ausdrücken abgefaßte Formel zurückzubringen. Wir sind endlich unzufrieden, weil sich der Papst zu einem bloß passiven Verhalten nicht bequemen, kein allgemeines landesherrliches Patronatsrecht anerkennen, die Bischöfe zu Werkzeugen der Politik nicht hingeben, kurz, uns die Unordnung der künftigen Verfassung und Einrichtung der deutschen Kirche nicht überlassen will. Am meisten sind wir jedoch aufgebracht (was wir freilich nicht laut gestehen), weil uns der Papst hindert, einen Patriarchen (Erzbischof) zu schaffen, ihn mit einem aus den Abgeordneten der deutschen Kirche bestehenden Kapitel zu umgeben und den Patriarchalstuhl mit einem Manne zu besetzen, der fähig ist und den Willen hat, die Emanzipation der deutschen Kirche zu vollenden.“

Hättet ihr so gesprochen, dann hätte man euch verstanden, man hätte sich euere Unzufriedenheit und die Drohung, mit welcher ihr hervortratet, erklären können. „Denn in einigen Gegenden“, heißt es unmittelbar darauf, „soll man bereits den Plan gefaßt haben, sich an die griechische Kirche anzuschließen und die Bischöfe, welche Deutschland braucht und Rom verweigert, von den Patriarchen in Petersburg einweihen zu lassen (Warum nicht von einem holländischen Bischöfe?)“

Antwort: „Dieser neue Entschluß ist nicht unerwartet. Auf eine ähnliche Weise gingen einst die unruhigen und der Kirche trogenden Jansenisten in Frankreich mit dem Versuche um, sich an die englische Kirche anzuschließen, und mit ihren Parteischriften habt ihr euch von jeher vertraut gemacht. Wohin treibt euch nicht der Stolz, die Rechthaberei und Herrschsucht? Kümmeret euch die Ruhe von Millionen eurer Mitbrüder nichts, die ihr nach den Stürmen im Staate neuen Verwirrungen in der Kirche Preis geben wollet.“

Endlich heißt es in dem gutdeutschen Antwortschreiben auf die deutschen Lügen: „Die Geistlichkeit in einigen Gegenden Süddeutschlands, die aus ihrer Unzufriedenheit kein Hehl macht, nennt sich deutsch-katholisch, im Gegensatz mit der römisch-katholischen Kirche. Sie scheint eine Mittelkirche bilden zu wollen; hat aber das gewöhnliche Loos, welches alle Mitteldinge in der Welt trifft. Sie will von jener Kirche sich trennen, von der sie sich nennt; wird aber von keiner Kirchenpartei aufgenommen, bis sie auch die Benennung ablegt.“

Die Deputirten der acht Landkapitel an Herrn J. N. Zürcher, Vikar der Diözese St. Gallen.

(Ein Aktenstück, worüber Jeder die Noten selbst machen kann.)

Hochwürdigster Herr Bisthumsverweser!

Mit dem lebhaftesten Vergnügen erfüllen die Unterzeichneten den ehrenvollen Auftrag, der ihnen von den Herren Deputirten der acht Landkapitel in ihrer Versammlung vom 28. des Januar zu Theil geworden ist. Unsere Versammlung glaubte nämlich, daß es in ihrer Pflicht liege, Sie mit dem Eindrucke bekannt zu machen, welchen Ihre Entschlüsse und öffentlichen Schritte bei den neuesten Wendungen unserer kirchlichen Verhältnisse hervorbrachten, und Ihnen die Gesinnungen offen darzulegen, von denen sowohl wir selbst als, wie wir wissen, auch die Besten und Meisten aus der Geistlichkeit des Landes gegen Ihre Person beseelt sind. Wir wissen alle, daß Sie die kirchliche Amtsgewalt, welche Sie ausüben, auf dem geraden kirchlichen Wege, durch das hochw. Domkapitel, ehe dasselbe außer Wirkung stand, so wie die Bestätigung davon durch die heil. Nuntiatur empfangen haben. Wir freuen uns, daß auch der katholische Große Rath Ihre Person zur Verwaltung der Diözese auf eine etwaige längere Zwischenzeit bezeichnete, und daß Sie gleichfalls auch diese Wahl unter vorbehaltener Konfirmation des heil. Stuhls sich gefallen ließen. Wir erkennen aber nicht minder, daß viel edler Muth dazu gehörte, ehe die zwischen den respektiven Oberbehörden-entstandenen Irrungen und Zweifel die nöthige Aufhellung und Ausgleichung gefunden hatten, in die bedenkliche Lücke zu stehen. Sie thaten es, und wie wir nicht zweifeln, in der grundsätzlichen Ueberzeugung von dem unverfälglichen Hergange aller Ereignisse, und im gewissen Vertrauen, daß der ewige Hort der Wahrheit unsere reinen Bestrebungen nicht verlassen, und selbst der heiligste Vater bald genug die künstlich erregten Nebel durchblicken, Ihren lautern Willen erkennen und billigen, und unsern gerechten Wünschen väterlich sich zuneigen werde. Allerdings wäre es leichter gewesen, von der Regierung der geistlichen Angelegenheiten unter so schwierigen Umständen sich ferne zu halten, als mit aufopfernder Hingebung zuzustehen zur gerecht erkannten, aber von andern entstellten und im ungewissen Kampfe verwickelten Sache. Sie haben diesen Muth, diese Treue gegen das katholische Volk unseres Landes, diese Gewissenhaftigkeit gegen den heil. Stuhl, den Sie nicht durch Täuschungen wollten beleidigen lassen, Sie haben diese gerade, Ihrer hohen Stellung würdige, Gesinnung bewiesen, — wir anerkennen sie und danken Ihnen dafür. Wir ehren darin in dankbarer Rückerinnerung nur die Fortsetzung jener längst bekannten Anhänglichkeit an unser Land und an die fromme Bildung und Gesittung seines Volkes, die Sie seit Jahren in der psarramtlichen

Seelsorge, und besonders in vielseitiger Bemühung um den Schulunterricht bewiesen haben. Es ist daher unser inniger Wunsch, Ihre würdigen Eigenschaften und Ihre tadelfreie Handlungsweise von höhern Orts bald anerkannt und unsere aufrichtigen Gesinnungen gegen Sie, sowohl von Ihnen selbst, als von dorthier gewürdigt zu sehen. Wir zweifeln auch keineswegs an der baldigen Erfüllung unserer gerechten Wünsche, mittelst welchen wir ja nichts begehren, was mit der kirchlichen Wohlfahrt unserer katholischen Landesangehörigen, oder etwa mit den entschiedenen Rechten des Primats im Widerspruch stünde.

Indem wir Ihnen sonach, Hochwürdigster Herr Bischumsverweser! alle jene Anhänglichkeit und Treue geloben, welche Pflicht und eigene Ueberzeugung gebieten, und als Ihre Mitarbeiter am Seelenwohle der katholischen Gläubigen von Ihnen mit Recht die beste Leitung und Hilfe erwarten, bitten wir Sie, diese unsere Aeußerungen genehm zu halten, und Ihrem Andenken empfohlen zu bleiben.

Den 3. des Februar 1834.

Im Namen der Kapitelsdeputirten,

Der Präsident:

J. N. Brägger,

Kommissar und Pfarrer in Kaltbrunnen.

Der Sekretär:

M. A. Müller,

Regens des Priesterseminars.

Gesetzesvorschlag der vom Gr. Rathe des Kantons St. Gallen niedergesetzten Neuner-Kommission; sammt einigen Bemerkungen von Chorherrn Franz Geiger.

„Der Große Rath des Kantons St. Gallen, zu Handhabung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, beschließt:
Allgemeine Kirchenverhältnisse.

Art. 1. Der Staat übt als Landesherr alle aus seiner Souveränität herfließende Rechte in ihrem vollen Umfange aus; gegenüber den im Kanton anerkannten Kirchengesellschaften aber insbesondere das Recht des Schutzes und der Oberaufsicht. Art. 2. Vermöge des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes über die Kirchengesellschaften dürfen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Staatsbehörde verkündet werden. Dieser Genehmigung sind unterworfen: a) Bullen, Breven und sonstige Erlasse des römischen Stuhles. b) Synodalbeschlüsse und Verordnungen. c) Alle von den kirchlichen Oberbehörden beider Konfessionen ausgehenden allgemeinen Anordnungen (auch wenn sie in Form von Kreisschreiben erlassen werden), so wie Kundmachungen an die Geistlichkeit und an die Kirchengenossen; d) Urtheile und beschwerende Verfügungen kirchlicher Behörden jeder Art gegen Korporationen oder Privaten, insofern sie nicht auf ausdrückliche organische Gesetze oder vom Staate sanktionirte Statuten begründet sind; e) auch alle ältern päpstlichen Anordnungen, sobald davon Gebrauch gemacht werden will. Art. 3. Von solchen kirchlichen Erlässen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei dann derselbe zuvor mit

dem von der Staatsbehörde zu ertheilendem Placet versehen worden, ohne welches dieselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhalten. Die Kundmachung der bezeichneten Erlasse und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Bei der öffentlichen Verkündung ist die letztere mit einzubegreifen. Alle Geistlichen sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern gleich der betreffenden bürgerlichen Amtsstelle zu Händen der obern Staatsbehörde mitzutheilen. Daviderhandelnde sind mit den gesetzlichen Strafen zu belegen. Art. 4. Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen ebenfalls der Staatsbehörde mitgetheilt werden, welche alsdann, falls nichts den Rechten des Staates Zuwiderlaufendes darin enthalten ist, denselben ihr Visum zur Bekanntmachung zu ertheilen hat. Art. 5. Ohne Wissen und ausdrückliche Genehmigung des Staates darf das katholische Gebiet weder bischümlich von einander getrennt, noch zu einem eigenen Sprengel gestaltet, noch einem andern einverleibt, noch einem Metropolit oder Erzbischof unterstellt werden. Die Grenzschilderung (Circumscription) der Diöcese sowohl als der einzelnen Kapitel und Pfarreien kann nur unter Genehmigung des Staates geschehen. Art. 6. Die Staatsbehörde ist berechtigt, zu Hebung kirchlicher Mißverständnisse und Spaltungen, so wie zu Förderung kirchlicher Ordnung überhaupt, Synoden (Kirchenversammlungen) der einen oder der andern Konfession zu veranlassen. In diesen, so wie an allen übrigen Synoden soll sich der Staat zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes repräsentiren lassen. Die weltliche Behörde hat sich dabei aber aller und jeder Einmischung in Gegenstände der Religionslehre zu enthalten. Art. 7. Ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des Staates dürfen geistliche Bildungs- und Korrektions-Anstalten nicht errichtet, noch organische Bestimmungen darüber erlassen werden. Art. 8. Ohne Zustimmung der Staatsbehörde ist die Gründung neuer, und die Veränderung bestehender Pfründen unzulässig. Art. 9. Es liegt in den Befugnissen des Staates, im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde des Kantons, kirchliche Gebräuche, sofern sie nicht wesentlich zum wirklichen Gottesdienste gehören, zu beschränken oder aufzuheben; eben so aus allgemeinen Rücksichten des bürgerlichen Wohles, einzelne Feiertage aufzuheben oder auf Sonntage zu versetzen. Art. 10. Die Erlassung von Vorschriften über die Errichtung der Kirchenlisten (Tauf-, Ehe- und Sterberegister) als Ausweise des bürgerlichen Standes, und über die Legalität pfarrlicher Urkunden, ist ebenfalls Recht der Staatsbehörde. Art. 11. Dem Staate steht das Recht zu, Vorschriften für anständige Taufe und Beerdigung einzelner Individuen der einen Konfession in Gegenden zu geben, wo nur die andere einheimisch ist. Gegen Geistliche kann jedoch kein Zwang zur Anwendung des Ritus ihrer Konfession bei Beerdigungen statt finden. Art. 12. Dem Staate steht es ebenfalls zu, die Bedingungen und Vorschriften festzusetzen, unter welchen der Uebertritt von einer Konfession zu einer andern statt finden darf, immerhin jedoch nach dem Grundsatz, daß dieser Uebertritt im Allgemeinen an das freie Ermessen der Landesbewohner gestellt ist.“

Dieser Gesetzesvorschlag ist eine Folge der an der Konferenz in Baden gefaßten Beschlüsse, über die wir bereits in No. 13 der Schweizerischen Kirchenzeitung unsere Bemerkungen gemacht haben; weswegen wir uns nur sehr kurz fassen wollen. Was sich in den angeführten Artikeln des Vorschlages überhaupt kund giebt, ist die Tendenz, die Freiheit der katholischen Kirche zu zernichten, und die ihr von Christus anvertraute Gewalt der weltlichen Territorial-Herrschaft zu unterjochen, und somit das protestantische Prinzip unter den Katholiken einzuführen.

Schon der erste Artikel spricht das Besagte aus. Es heißt: „Der Staat als Landesherr übt alle aus seiner Souveränität herfließenden Rechte in ihrem vollen Umfange aus, gegenüber den im Kanton anerkannten Kirchengesellschaften aber insbesondere das Recht des Schutzes und der Oberaufsicht.“

Für's Erste bemerken wir: Der Ausdruck — „Recht des Schutzes“ — sei ein unächter Ausdruck. Es ist eine Pflicht; jeder Katholik hat die Pflicht, seine Kirche mit Kraft zu schützen; und ist der Landesherr katholisch, so hat er die Pflicht, sie mit der größten Kraft zu schützen; ist er nicht katholisch, und hat die katholische Kirche garantirt, so legt ihm eben dieser Vertrag die Pflicht auf, sie in allen ihren Rechten zu schützen.

Dann, wenn diese sogenannten Rechte des Landesherrn aus seiner „Souveränität herfließen“ sollen, so müssen wir untersuchen, woher selbst diese Souveränität auch in der Kirche ihm zukomme. Entweder erhält er sie von Gott, oder vom Volke. Will er sie von Gott ableiten, so ist es unbestreitbar, daß dem weltlichen Landesherrn in der Kirche unmöglich eine Souveränität zustehen könne; indem Christus die Souveränität in Seinem kirchlichen Reiche den Aposteln und ihren Nachfolgern, bis zum Ende der Welt, in der nämlichen Fülle übergeben, wie Er sie vom Vater erhalten hat: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; wie Mich Mein Vater gesendet hat, so sende Ich euch (Matth. 28, 55). Darum hat auch Christus Sein kirchliches Reich von der weltlichen Souveränität gänzlich ausgeschieden: Mein Reich, sagt Er (Joan. 18, 36), ist nicht von dieser Welt; so daß also die Machthaber dieser Welt keine Souveränitätsrechte in der Kirche haben können; weßwegen Er auch befahl, jedem Souverän zu geben, was ihm gebührt; dem geistlichen, was Gottes, und dem weltlichen, was sein ist. Das Recht der Oberaufsicht gehört somit den Bischöfen zu, besonders demjenigen, den Er zum Haupte der ganzen Heerde aufgestellt hat. Deswegen sagt der heil. Paulus (Apostl. 20, 28): „Habet Acht auf die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist als Bischöfe aufgestellt hat.“ Nun heißt Bischof (Episcopus) Oberaufseher, — somit hat der heilige Geist sie als Oberaufseher über die ganze Heerde bestellt, zu welcher die katholischen Landesherrn ebenfalls gehören, und also nicht selbst Oberaufseher sein können.

Eben so wenig kann der Landesherr sich kirchliche, aus der Souveränität herfließende Rechte anmaßen, wenn er seine Souveränität vom Volke herleitet; denn das Volk hat im kirchlichen gar keine Souveränität; mithin konnte es dieselbe schon gar nicht an den Landesherrn abtreten. Der große Souverain, Jesus Christus, hat das Volk aus Gnaden in Sein Reich aufgenommen, und ihm seinen Standpunkt in diesem Reiche, welches die Kirche ist, genau angewiesen, nämlich: die Bischöfe, denen Er, wie wir oben sahen, die Souveränität in der Kirche auf Erden übergeben hat, anzuhören, wie Ihn selbst, und sie wie Ihn (somit wie Souveräne) zu achten. Das Volk hat in diesem Reiche keine andern Rechte, als die Lehre Christi und alle bei der Kirche hinterlegten Heilmittel aus den Händen der Bischöfe und ihrer Gehilfen zu empfangen, und sich von diesen seinen Oberaufsehern leiten zu lassen.

Es findet sich da kein Schatten einer Souveränität für das Volk. Was aber das Volk nicht hatte, konnte es auch seinem Landesherrn nicht abtreten; somit können für den Landesherrn aus dieser Keim- oder Nicht-Souveränität im kirchlichen auch keine kirchliche Rechte herfließen. Da nun die mehresten Artikel des Beschlusses sich auf diese Nicht-Souveränität in der Kirche gründen, so haben sie zum Voraus ihr Gewicht und ihre Bedeutung verloren, und sind Schlüsse aus falschen Prämissen. Doch wollen wir noch über gewisse Artikel einige Bemerkungen machen.

Nach allen folgenden Artikeln kann die katholische Kirche, welcher man ihre Existenz und Freiheit so feierlich garantirt hat, durch den Mund ihrer Repräsentanten, des Papstes und der Bischöfe, kein Wort zu ihren Kindern sprechen, ohne Genehmigung des Landesherrn; was dann ein jeder rechtliche Mann, besonders in unsern freisinnigen Tagen, für die schmachlichste Erniedrigung ansehen muß, mit welcher unsere heilige Kirche vor den Augen ihrer Kinder herabgewürdigt wird. Daß diese Genehmigung kein bloßes Visum sei (nach welcher die Verordnungen der Kirchenvorsteher vor ihrer Bekanntmachung dem Landesherrn zur Einsicht

vorgelegt werden) ersieht man daraus, daß zwar im Artikel 4 von einem Visum die Rede ist; hingegen im Artikel 3 das sogenannte Plazet förmlich festgesetzt wird, und zwar auf eine Art, daß, wenn die Kirchenvorsteher selbes in einem Falle nicht achten würden, die durch den Eid des Gehorsams an ihre Bischöfe gebundenen Geistlichen die Ankläger ihrer Bischöfe und des Papstes (nach Artikel 3) werden sollten!

Dieses Plazet, unter welchem, wie es aus diesen Artikeln ersichtlich ist, eine Erlaubniß verstanden wird, die der Landesherr ertheilen oder abschlagen kann, war im ganzen Alterthum unbekannt. Erst in den neuern Zeiten haben es einige Regierungen, um die Kirche zu bevogten, eingeführt; was sie aber seither fürchterlich gebüßt haben und noch büßen; indem sie Jesus Christum selbst angegriffen haben, der die unabhängige Gesetzgebung der Kirche so feierlich auf dieser Erde eingesezt hat.

Wenn sie dieses Plazet von der Souveränität ableiten wollen, so steht es jedem Souveräne zu: dem protestantischen, dem sozinianischen, dem gänzlich ungläubigen, selbst dem türkischen Sultan und dem Kaiser von China; denn sie sind auch Souveräne. Wenn demnach unter dem Schutze eines solchen Landesherrn Jemand die katholische Lehre zerstörende Irrthümer austreut, und Papst und Bischöfe ihre Glaubigen belehren und vor Verführung bewahren wollen; darf nur ein solcher Landesherr das Plazet verweigern, so ist dem katholischen Volke sein Glauben entzogen; es ist vergiftet, ohne daß man ihm ärztliche Hilfe zukommen läßt. Dieses Plazet ist also in der Hand eines bösen Regenten das Werkzeug, die katholische Religion in seinem Lande nach Belieben zu vertilgen. Darum haben auch seither alle Päpste und rechtschaffenen Bischöfe gegen das Plazet in diesem Sinne jederzeit protestirt und protestiren müssen; indem es ihre Pflicht ist, die ihnen von Christus ertheilte unabhängige kirchliche Gewalt aus allen Kräften zu handhaben.

Aus dem Gesagten folgt schon, daß der Landesherr über Disziplinareinrichtung, Synoden, Pfründen, kirchliche Gebräuche, und überhaupt über Alles, was von Artikel 5 an bis zum Artikel 12 gesagt wird, niemals etwas aus eigener Vollmacht unternehmen könne, ohne freie Zustimmung des Papstes und der Bischöfe. Anregen mag er, aber beschließen kann nur der vom heiligen Geiste aufgestellte Gesetzgeber in der Kirche.

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Margau. (Schreiben aus dem Freien-Amte vom 14. Juli.) Unser gutes Volk ist immer mehr über die Gefahren, welche in religiöser und kirchlicher Beziehung drohen und der Nachkommenschaft den Abfall von der wahren Kirche bereiten, beängstigt. Es will und verlangt, daß seine geistlichen Hirten zur Beseitigung der gefährlichen Neuerungen und zur Bewahrung des hl. Glaubens und der Rechte der Kirche das Mögliche thun. Von den Pfarrern und dem Bishofe verlangt es zu vernehmen, ob die Badener-Konferenz-Beschlüsse und das erschienene Plazetum mit den Rechten der Religion und Kirche verträglich oder derselben gefährlich seien. Belehrt durch dreijährige Erfahrung, wie weit das Uebel um sich gegriffen, will es als souveräner Landesherr, daß seine Stellvertreter nur das Weltliche besorgen und sich nicht einseitig und eigenmächtig in's Kirchenregiment mischen sollen, als wozu sie weder von Gott verordnet sind, noch vom Volke, dem höchsten Landesherrn, Vollmacht erhalten haben oder das geringste Zutrauen genießen. Das Volk will sich fest am hl. Stuhle, als Nachfolger des hl. Petrus, halten; da findet es seine einzige

Sicherheit in Sachen der Religion. Es will, daß der Vater aller Gläubigen fortwährend, wie bisher, frei und ungehindert an die katholischen Schweizer, als Kinder der wahren Kirche, reden und das Kirchliche ordnen könne; die Kinder wollen die Stimme ihres geistlichen Vaters sicher und ungestört vernehmen. Es will ebenso freie Wirksamkeit ihres mit dem hl. Stuhle in gehöriger Unterordnung vereinigten Bischofs, so wie seiner Pfarrer und Seelsorger.

Es will, daß die religiöse Erziehung der Jugend unter geistlicher Leitung stehe; daß die Religionsbücher in den Schulen der Zensur und Gutheißung des Bischofs unterworfen bleiben; daß Irrlehren und Aergernisse der kirchlichen Beurtheilung und Strafe, ohne Gegenwirkung von weltlicher Behörde, unterliegen u. s. w. Es sieht nun, daß bei dem stäten Stillschweigen der Kirchenvorsteher in Allem mehr und mehr das Gegentheil eintritt und das Unheil sich ausbreitet; daß verbotene Bücher ungehindert herumgeboten und gelesen werden u. s. f.

Bekanntlich wurden schon früher hierüber von den Dekanaten zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Anlässen beim hochw. Bischöfe Vorstellungen eingereicht, und derselbe um Unterstützung der Seelsorger gegen solches Verderben angesucht.

Nun aber, da durch die Badener-Konferenz-Beschlüsse und das schon in Kraft erwachsene Plazet die höchste Gewalt in Religions- und Kirchensachen gesetzlich der weltlichen Behörde, und zwar einer paritätischen Behörde, überantwortet wird, und der rechtgläubige, seinem Eide und seiner Pflicht getreue, Seelsorger in Fall kommen kann, kriminell behandelt zu werden, wenn er nicht zum Spion und Verräther gegen seine geistlichen Obern sich herabwürdigt; so will das Volk die Sache nicht mehr so gehen lassen. Bereits zirkulirt eine ernste Vorstellung an den Großen Rath zur Unterschrift. Auch der Klerus wird da, wo er vorgehen sollte, hoffentlich nicht ganz zurückbleiben wollen.

Deutschland. Man meldet aus Tübingen unter'm 3. Juli 1834: „Möhler's Vertheidigung seiner Symbolik gegen Dr. Baur *)“ (528 Seiten stark) ist nun erschienen und wird mit unbeschreiblichem Interesse gelesen. Man sollte nicht glauben, in einer Schrift, deren Tendenz eigentlich polemisch ist, nebst Gelehrsamkeit einen solchen Schatz von praktischer Weisheit zu finden. Einige Punkte, die Möhler in der Symbolik nicht weiter ausgeführt hat, weil sie nicht Dogmen sind, obschon in enger Verbindung mit ihnen, hat er hier umständlich behandelt, theils weil selbst die Wissenden unter den Protestanten (wie Hr. Baur) nichts davon wissen, theils weil dieser ihm den Vorwurf machte: er habe diese Lehren zu umgehen gesucht, weil aufgeklärte Katholiken solche Albernheiten selbst nicht mehr vertheidigen könnten; dahin gehören z. B. die opera supererogationis, der Begriff des opus operatum, die gewöhnlichen Mißverständnisse über den Ablass, den Schatz der Verdienste der Hei-

*) Diese Schrift ist so eben angekommen und um 3 fl. 30 fr. zu haben bei Gebrüdern Näber.

ligen, über welchen die Kirche bei Ertheilung des Ablasses verfügt u. Ueber diese Gegenstände ist wohl noch nie so Treffliches und Gründliches geschrieben worden, und auch hierin zeigt sich, wie Möhler so ganz vom innersten Geiste des Christenthums belebt ist, so daß die katholische Lehre selbst in solchen anscheinenden Nebensachen in einem Lichte strahlt, daß jeder Unbefangene wird bekennen müssen, eine solche Lehre sei wahrhaft göttlich, während der Protestantismus in seiner nackten Menschlichkeit so ärmlich daneben steht. Herr Baur, der in dieser Schrift nicht als alter Protestant, sondern als Neuprotestant à la Schleiermacher erscheint, und dessen Gelehrsamkeit neben der Möhlers zu der eines Halbwissers herabsinkt, wird nun wohl den ungleichen Kampf aufgeben; aber da Möhler's Symbolik den ganzen Protestantismus umstürzt, so ist klar, daß die tüchtigsten protestantischen Theologen sich aus Selbsterhaltungsinstinkt zur verzweifeltsten Gegenwehr rüsten. So haben z. B. auch Marheineke in Berlin und Nitsch in Bonn bereits in Schriften und Vorlesungen gegen Möhler den Kampf eröffnet. Gegen diese haben aber andere katholische Gelehrte dem Hrn. Möhler ihre Kräfte angeboten, und ohne Zweifel wird er denselben die Widerlegung überlassen, namentlich seinem würdigen Schüler, Dr. Staudenmaier in Gießen, der, obschon noch ganz jung, durch seine vielen Schriften in der gelehrten Welt bereits den Ruf eines der größten katholischen Theologen errungen hat. Wer seine neu erschienene „Encyclopädie der theologischen Wissenschaften als System“ gelesen, wird gestehen, daß bei ihm mehr die eigentlich spekulative Gelehrsamkeit hervortritt, während bei Möhler das gemüthlich praktische Christenthum überwiegt; doch vereinigen Beide beide Momente.*

Rom, 1. Juli. Die für die hiesigen Verhältnisse so unangenehme Nachricht aus Portugal, das Dekret vom 28. Mai, die Aufhebung der Klöster betreffend, erfüllt auch die Freunde Don Pedro's mit Schrecken. Die bisher bewiesene Langmuth des Papstes war einzig den Vorstellungen des französischen Hofes zuzuschreiben, wo man zu glauben schien, man werde in Lissabon den Vorstellungen gegen ein solches Verfahren Gehör geben. Da dieses nun nicht der Fall war, so wird nun kaum ein anderes Mittel übrig bleiben, als daß der heil. Vater den Bann über die Regierung der Königin Maria da Gloria ausspreche. Abgesehen davon, welche Wirkung dieser Schritt haben wird, ist jedenfalls zu besorgen, daß dadurch die Anerkennung der jungen Königin für lange Zeit, sowohl von hier als von den befreundeten Mächten, verschoben wird. (Allg. Stg.)

Bei Gebrüdern Näber ist angekommen und zu haben:

Der Glanz des Thrones, oder Leben heiliger Könige. Allen, vorzüglich der reifern Jugend zur Erbauung. Von Theophilus Kell. (Mit dem Bildniß des heil. Ludwig.) Oktav, auf schönem weißem Papier. 36 fr.

(Hiezu eine Beilage.)

M e m o r i a l

der

Stadtgemeinde Solothurn

an die das Bisthum Basel bildenden hohen Stände: Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, Zug, Basel, und Thurgau,

betreffend

das der Stadt Solothurn an hiesigem Domstift zustehende Kollaturrecht und die deshalb mit der hohen Regierung von Solothurn eingetretenen Anstände.

Anfangs des XVI. Jahrhunderts gelangte die Stadt Solothurn in den Besitz eines Theils der Kollaturrechte an hiesigem Stift zu St. Urs und Viktor, indem ihr vom hl. Stuhl die sogenannten römischen oder päpstlichen Monate abgetreten wurden; die erste Konzession datirt von Papst Julius II. von 1512 im X. Jahr seines Papstthums, bestätigt durch zwei spätere Urkunden des päpstlichen Legaten Kardinal Matthäus Schinner aus Mailand vom 4. Oktober 1512 und 14. Jenner 1513; alle drei Urkunden auf „Sculpto et Conscribitur Solodorens. oppidi“ lautend.

Acht Jahre später wurde ihr durch Se. Heiligkeit Papst Leo X. auch die Wahl des Probstes an bemeldetes Stift abgetreten, wie die von dem päpstlichen Legaten a latere Alphonsus ausgestellte Urkunde vom Monat Dez. 1520 ausweist.

Die Stadt Solothurn verblieb in dem ausschließlichen Besitz dieser Kollaturrechte, bis durch die helvetische Staatsumwälzung vom Jahr 1798 ihre politischen Verhältnisse änderten.

In Folge dessen wurde zwischen der eingetretenen mediationsmäßigen Kantonsregierung einerseits und dem Magistrat der Stadt Solothurn andererseits unterm 28. Jenner 1809 ein Vertrag abgeschlossen und am 19. Mai gleichen Jahrs von der höchsten Landesbehörde bestätigt, kraft welchem die hohe Regierung und der Stadtmagistrat zu gleichen Theilen das Kollaturrecht zu Besetzung der in den päpstlichen oder ungeraden Monaten ledig werdenden Chorherrenstellen auszuüben haben. Die Probstwürde aber ward der Regierung einzig zu vergeben vorbehalten.

Unverändert blieben diese Verhältnisse seither bis zur Wiederherstellung und neuen Organisation des Bisthums Basel, vermöge welchen das bisherige solothurnische Kollegiatstift zum Domstift des Bisthums Basel erhoben wurde. Die dahergige Konvention zwischen den Kommissarien der

hohen Diözesanstände und dem apostolischen Internuntius, vom 26. März 1828, setzt in §§. 3 u. 4 die Bildung des neuen Domkapitels folgendermaßen fest:

„Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind.“

„Aus der Anzahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.“

„Das Domstift wird zwei Würdeträger (Dignitaires) haben, einen Probst und einen Dechanten.“

„Von den siebenzehn Domherren bilden zehn den Senat des Bischofs.“

Die päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828 vertheilt diese Senatorenstellen folgendermaßen unter die damaligen kontrahirenden Diözesanstände: drei an Luzern, drei an Bern, drei an Solothurn und eine an Zug, — und bestimmt hiebei ferner, daß der Probst und der Dechant unter diese Zahl von zehn Senatoren eingerechnet werden sollen, indem sie zugleich in Hinsicht des Probstes noch die besondere Stelle enthält, daß unter diesen zehn Kapitularen drei aus dem Kanton Solothurn befindlich sein sollen, nämlich der Probst und zwei andere, von der Regierung dieses Landes zu bezeichnende, Domherren.

Durch die Nachtragsbulle vom 23. März 1830, bestätigt in Solothurn den 29. Mai gleichen Jahrs, wurde das Domstift nach dem Beitritt der hohen Stände Aargau und Thurgau bis auf die Zahl von einundzwanzig Domherrenstellen erweitert, wovon drei dem erstern und eine an den letztern zugetheilt wurden.

Ebenso deutlich wiederholt dieses Verhältniß die, drei Tage nach Abschluß der mit der päpstlichen Nuntiaturs festgesetzten Konvention v. 26. März 1828 unter den damaligen hohen Diözesanständen in Luzern den 29. gl. Monats getroffene

Uebereinkunft unter dem Titel „Langenthaler Gesamtvertrag“ im §. 8 desselben:

„Das Domstift wird gebildet aus drei Domherren des Standes Luzern, drei des Standes Bern, ferner aus den zehn Kapitularen des Kollegiatstiftes St. Urs und Viktor zu Solothurn, und endlich durch den Domherrn des löbl. Standes Zug.“

Die Bildung des Domstifts ist also nicht: Probst, Dekan und so viel Domherren; sondern so viel Domherren, und unter diesen die beiden Würdeträger. Anders ist es namentlich in den andern deutschen Konkordaten, z. B. mit Preußen, wo es eben heißt: ein Probst, ein Dekan und so viel Domherren.

Der §. 12 der Konvention vom 26. März 1828 sichert die bisherige Wahlart zu den aus dem Stift St. Urs und Viktor hervorgehenden Dompfründen, indem er festsetzt:

„Il sera pourvu aux dix prébendes provenant du chapitre de St. Urs et Victor d'après le mode établi jusqu'à présent;“

und bestimmt ferner:

„Le gouvernement de Soleure designera parmi ces prébendiers sa quote-part de chanoines formant le sénat; le prévôt élu par le gouvernement sera de ce nombre.“

Die Uebereinkunft vom 29. März 1829 enthält hierüber folgende Fassung:

§. 11. „Die Regierung bezeichnet die denselben betreffende Anzahl von Domherren, welche den Senat des Bischofs zu bilden haben, aus dem solothurnischen Stift.“

§. 17. „Die Regierung von Solothurn sichert ihren Domherren den fortwährenden Genuß ihrer wirklich besitzenden Präbenden und der dazu gehörenden Wohnungen zu.“

Aus allen diesen Bestimmungen der Konvention, Uebereinkunft und der päpstlichen Bulle geht hervor:

- 1) daß das neugebildete Domstift aus einer bestimmten Anzahl von Domherren zusammengesetzt wird, worunter ein Probst und ein Dekan zählen;
- 2) daß vermittelt dieser Zusammensetzung das bisherige solothurnische Kollegiatstift zu St. Urs und Viktor in der Gesamtheit aller seiner zehn Kanonikate dem neu errichteten Domstift einverleibt, dabei aber bestimmt wurde, daß aus diesen die den Antheil des Standes Solothurn betreffende Anzahl von drei Domherren in dem Senat des Bischofs von der solothurnischen Regierung bezeichnet werden sollen;
- 3) daß die Kollegiatkirche zu einer Domkirche umgewandelt worden ist, und mit dieser Umwandlung die vorherigen Verhältnisse des Stifts seiner Natur nach änderten;
- 4) daß dadurch aber nicht auch eine Aenderung an der

bisherigen Wahlart zu den vormaligen Chor-, jetzt Domherrenstellen eingetreten ist;

- 5) daß also nach wie vor die betreffenden Kollatoren eintretenden Falls die erledigten Domherrenstellen zu besetzen haben, für welche der §. 12 neue Eigenschaften besonders vorschreibt. —

Diese verschiedenen Anordnungen sind übrigens unbeschadet dem im §. 32 der Uebereinkunft vom 29. März 1828 gewährleisteten Recht, welches den solothurnischen Domherren in dem Fortgenuß ihrer Kollaturen und der Verwaltung ihrer Güter vorbehalten worden ist; indem nur das frühere Kollegiatverhältniß des Stifts aufgehoben wurde, in Hinsicht seiner Güter und Kollaturen aber keinerlei Abänderung getroffen werden konnte und auch nicht getroffen worden ist.

Unter dieser Sachlage traf am 10. Mai abhin der Todfall Er. Hochwürden des Hrn. Franz Peter Joseph Gerber, Domprobsts an dem neuerrichteten Domstift, ein.

Der Verewigte besaß nebst dem Beneficium der Probstei, welches in eignen hiefür angewiesenen Gefällen besteht, eine Kanonikatpräbende, gleich seinen Vorgängern, die als Chorherren zur Propstenwürde befördert wurden.

Der hohen Regierung stund das Recht zu, die Propstenwürde zu vergeben.

Für die Besetzung der erledigten Chor-, jetzt Domherrenstelle aber war die Wahlreihe an der Stadtgemeinde Solothurn.

Der hiesige Gemeinderath setzte zu dieser Wahl den 25. Mai fest, und erhielt von der hohen Regierung durch Schreiben hiesigen Oberamts vom 19. Mai — behufs der vorzunehmenden Wahl eines Domherren — eine Abschrift der Bestimmungen des Bisthumsvertrages über die vorgeschriebenen Eigenschaften des zu wählenden Domherren.

Am dem also festgesetzten Tage kam der versammelten Behörde ein zweites Schreiben der hohen Regierung vom 24. zu, aus welchem sie zu ihrem Befremden vernahm, daß Hochdieselbe in der Ansicht stehe: da der hoheitlich zum Domprobst gewählte hochw. Herr Domherr Wirz die Wahl ausgeschlagen habe, und in Folge dessen daraufhin der hochw. Herr Anton Kaiser, Präfekt am hiesigen Kollegium, außerhalb dem Kapitel zum Domprobst erwählt worden sei, dadurch die aus dem Stift St. Urs und Viktor hervorgehenden Dompfründen ergänzt wären, und deshalb unter diesen geänderten Umständen dem Gemeinderath von Solothurn nicht mehr die Ernennung eines Domherren, wohl aber die Wiederbesetzung einer Präbende eines Chorherren, laut Verkommniß von 1809, zukomme.

Der Gemeinderath der Stadt Solothurn glaubte, gegenüber diesen Ansichten der hohen Regierung, sein Wahl- und Kollaturrecht zu der erledigten Domherrenstelle nicht hintansetzen zu dürfen, und schritt deshalb, gestützt auf die

bereits entwickelten Verhältnisse und in den Verträgen und in der Bulle enthaltenen Bestimmungen, zu dieser Wahl, indem er den hochverdientesten, hochw. Herrn Franz Joseph Weissenbach, Professor der Theologie, zum Domherrn ernannte, worüber der Wahlakt an das löbl. Domkapitel eingeschickt und der hohen Regierung die übliche Anzeige gemacht wurde.

Mit dieser Wahl wollte sich indessen der Gemeinderath nicht im geringsten in die Frage mischen: ob die Behauptung ihres rechtmässigen Domherrnwahlrechts irgend einen Einfluß auf die Gültigkeit oder Unstatthaftigkeit der von der hohen Regierung außerhalb dem Gremio des Kapitels getroffene Probstwahl haben könnte; — da der Gemeinderath die Behörde nicht ist, welcher in einer solchen Sache ein Entscheid zustehen könnte. Es schien ihm einfach, es liege an der hohen Regierung, allfällige Anstände gegen die von ihr außerhalb dem Kapitel getroffene Probstwahl von sich aus bei den allseitigen Mitkontrahenten des Bisthumsvertrages — zu beseitigen.

Allein es blieb der Stadt Solothurn nicht vergönnt, in dieser passiven Stellung ihr Wahlrecht zu wahren und zu schützen; die hohe Regierung von Solothurn erklärte in einem Schreiben vom 31. Mai 1834: sie habe das seit undenklichen Zeiten wohlhergebrachte, durch die Konvention von 1828 und die päpstliche Bulle bestätigte Recht, den Domprobst inner und außer der Mitte des Domkapitels zu ernennen; die von der Stadtgemeinde getroffene Domherrenwahl verleihe die mit den hohen Diözesanständen bestehenden Verträge. Sie ließ der Stadtverwaltung mittheilen, daß sie die vor sich gegangene Wahl des hochw. Herrn Weissenbach in der Eigenschaft eines Domherrn als ungültig erkläre, unter Beifügen, daß sie ihn als Präbendar eines solothurnischen Kanonikats nach dem Vorkommniß von 1809 in dem gleichen Verhältniß anerkenne, wie z. B. die Stiftskapläne zu den Domkaplänen sind.

Diese Erklärungen und Ansichten der hohen Regierung, — welchen, ungeachtet einer Anzeige der Stadtverwaltung, daß dieser wichtige Gegenstand zu einer nähern Untersuchung an eine besondere Kommission überwiesen worden sey, die hoheitliche Präsentation des neuernwählten hochw. Herrn Probst Kaiser beim hochw. Kapitel unmittelbar folgte, — lassen der Stadtgemeinde Solothurn kein anderes Mittel übrig, ihr von der hohen Regierung mißkanntes rechtmässiges Kollaturrecht zu behaupten, als die allseitigen hohen Kontrahenten des Bisthumsvertrages zu Handhabung der darin angewiesenen und garantierten Rechte anzugehen und über den angefochtenen Sinn des Vertrags eine Auslegung hervorzurufen.

Sie ist daher im Fall, sowohl den hohen Diözesanständen, welche die Konvention vom 26. März 1828 abgeschlossen haben oder derselben seither beigetreten sind, als

auch dem heiligen Stuhl, von welchem durch eine päpstliche Bulle die Umgestaltung des Bisthums und die dahin bezügliche Anordnung ausgegangen ist, ihre ehrerbietigen Vorstellungen gegen die von der hohen Regierung von Solothurn aufgestellten Behauptungen vorzutragen und, gegenüber denselben, ihr angesprochenes Recht zu der in der Person des hochw. Herrn Franz Jos. Weissenbach getroffenen Domherrenwahl attestmäßig zu begründen.

I.

Gründe der Stadtgemeinde Solothurn zum Wahlrecht eines solothurnischen Domherrn.

Es möchte zum Theil überflüssig scheinen, das Recht hiesiger Stadtgemeinde zu entwickeln, gemäß welchem sie der Reihe nach mit der hohen Regierung in den ungeraden Monaten die solothurnischen Chorstellen im nunmehrigen Domstift zu besetzen hat, da dieses Recht in der Hauptsache ihr auch von der hohen Regierung selbst nicht eigentlich bestritten, sondern vielmehr anerkannt wird, indem Hochselbe die Stadtverwaltung durch eine Erkenntniß vom 15. Mai abhin selbst einladen ließ, einen Domherrn zu wählen. Es ist aber deshalb nothwendig, da eben diese Entwicklung zugleich zu zeigen beitragen wird, ob ihr dieses Recht unter was immer für Umständen verkümmert und geschmälert werden könne und dürfe.

Bis zum Jahr 1828 bestand das bisherige Kollegiatstift zum hl. Urs und Viktor in Solothurn, dessen Mitglieder nach kanonischen Vorschriften ein Kapitel bildeten. Die Verträge von 1828 und die römische Bulle veränderten dieses Kollegiatverhältniß, indem sie die bisherige Kollegiatkirche zum Rang einer Domkirche erheben, und diesem Grundsatze die übrigen Bestimmungen der Organisation des Stifts und Kapitels anpassen. —

Die betreffende Stelle in der päpstlichen Bulle lautet folgendermaßen:

„Nos igitur hujus modi episcopalis ecclesiae ac diocesis „spirituali regimini, quantum in domino possumus, „consulere cupientes ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque apostolicae potestatis plenitudine praevia basileensis ecclesiae et capituli prioris „status omnimoda suppressione, extinctione et annulatione; itemque praevia extinctione Collegialitatis in „ecclesia sub invocatione Sanctorum Ursi et Victoris „in civitate Solodori, hanc ipsam urbem in civitatem „episcopalem erigimus, praedictamque Sanctorum Ursi „et Victoris antea collegiatam et parochialem ecclesiam „ad cathedralis gradum extollimus“ etc.

Das Domstift wurde, laut den Verträgen sowohl als durch die Bulle, aus siebenzehn Domherren gebildet, welchen später durch den Beitritt der hohen Stände Aargau und

Thurgau noch drei aargauische und ein thurgauischer Domherr beigelegt wurden. Von diesen sämtlichen Domherren wurden zehn aus dem bisherigen Kollegiatstift genommen, denen in dieser Hinsicht durch den mit der päpstlichen Nuntiatur unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Vertrag der Fortgenuss ihrer bisherigen Pfründen förmlich zugesichert wird.

Der Artikel 9 dieses Vertrags enthält Folgendes:

„Les Chanoines ainsi que les Chapelains de Soleure et leurs successeurs resteront dans la jouissance entiere des prebendes du chapitre collegial de St. Urs et Victor.“

Der Artikel 12 besagt ferner:

„Il sera pourvu aux dix prebendes provenant du chapitre de St. Urs et Victor d'après le mode etabli jusqu'apresent.“

Der 17. §. der Uebereinkunft der Diözesanstände vom 29. März 1828.

§. 17.

„Die Regierung von Solothurn sichert ihren Domherren den fortwährenden Genuss ihrer wirklich besitzenden Präbenden und der dazu gehörigen Wohnungen zu.“

Die päpstliche Bulle besagt hierüber Folgendes:

„Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis ejusque suffraganei, quatenus ipsius nationi locus fiat, et cathedralis Capituli decenti ac congruae sustentationi opportune ac stabiliter consulatur, mandamus ut... et praeposito, novem Canonici ac decem capellani iidem redditus, quibus antea, uti capitulum collegiatum solodorensis nunc suppressae, potiebantur.“

Es ist also durch die Verträge und die Bulle unumstößlich bewiesen, daß die sämtlichen zehn Stiftsherren des ehemaligen Kollegiatkapitels dem neuen Domstift einverleibt, und ihnen und ihren Nachfolgern der Fortgenuss ihrer bisherigen Präbenden auch in ihrer nunmehrigen Eigenschaft als Domherren förmlich zugesichert worden ist, welche unter keinerlei Umständen ihnen bestritten werden kann. —

Es kann also auch nicht verkannt werden, daß die Stadtgemeinde Solothurn gemäß ihrem hiefür besitzenden Kollaturrecht die durch den Todfall des hochw. Herrn Domprobst Gerber sel. erledigte solothurnische Domherrnstelle zu vergeben hat, da wirklich für diesen Fall an ihr die Wahlreihe war. —

Es bleibt hier nur noch zu untersuchen übrig, in wie fern es nach den Ansichten des hohen Regierungsschreibens vom 24. März abhin richtig ist, daß Hochdieselbe durch ihre getroffene Probstwahl außerhalb dem Gremio des

Kapitels die aus dem Stift St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen ergänzt habe, — und ob, wie Hochdieselbe im gleichen Schreiben vermeint, durch diese von ihr außerhalb des Kapitels getroffene Probstwahl der Stadtgemeinde bloß die Vergebung einer Präbende eines Chorherrn offen blieb, wie ihr solches durch die Verträge von 1809 zukam.

Dagegen ist zu bemerken:

Daß durch die förmliche Aufhebung des Kollegiatstifts und dessen Umwandlung in ein Domstift gar keine Chorherren mehr existiren, sondern daß alle zehn Kapitelstellen dem Domstift einverleibt sind;

Daß also die Stadtgemeinde nicht für sich das Kollegiatstift als fortbestehend betrachten könne, da es aufgehoben ist;

Daß es eine unmögliche Zumuthung wäre, ein Mitglied in eine nicht mehr vorhandene Behörde zu erwählen;

Daß eine solche Stelle überhaupt nicht gedacht werden könnte, da die Verhältnisse, in welchen sie ehemals zu wirken gehabt hätte, nämlich das Kollegiatstift, aufgehoben sind; —

Daß es also ebenso unthunlich wäre, den Herrn Weissenbach als selbst nach den Ansichten der hohen Regierung erwählten Stiftspräbendar in dem Verhältniß vermuthen zu wollen, in welchem z. B. die zehn Domkapläne zu den dormalen über diese Anzahl vorhandenen noch zwei oder drei Kaplänen sein mögen. Der Stand Solothurn wollte sich im Bisthumsvertrage zu keiner größern Anzahl von Kaplänen zur Bedienung des Gottesdienstes in der Domkirche verpflichten. — Indessen haben auch die zwei oder drei übrigen mit den Kaplänen des Domstifts ganz gleiche Rechte. — Weder die einen noch die andern haben aber wie natürlich ein Kapitelrecht; sie sind kein Bestandtheil des Domstifts, sondern nur dem Domstift, behufs der gottesdienstlichen Verrichtungen, beigegeben; es können überall Kaplaneien ohne Kollegiat- oder Domstift bestehen, während eine Stiftsherrn-Präbende ohne ihm angewiesenes Kapitel unmöglich ist.

Die Stadtgemeinde weiß sich überhaupt aber den Unterschied nicht zu erklären, welchen die Schreiben der hohen Regierung vom 24. und 31. Mai abhin zwischen Pfrund und Präbende machten, indem Hochdieselbe einerseits vermeint, daß sie die Dompfründe ergänzt habe, hingegen von der Stadtgemeinde die Präbende eines Chorherrn zu vergeben sei; —

Da das im Originalvertrag enthaltene französische Wort Präbende selbst in der deutschen officiellen Uebersetzung mit „Pfrund“ übersetzt wird.

(Schluß folgt.)